

**GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN  
ZUGUNSTEN VON KMU  
Ein praktisches Handbuch**

Berücksichtigt auch den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

**Hinweis:**

Das Handbuch gibt einen zum Teil vereinfachten Überblick über das europäische Beihilfenrecht. Aus den Zusammenfassungen und den Tabellen lassen sich keine Ansprüche ableiten. Die verbindlichen Vorschriften für die einzelnen Bereiche sind den jeweiligen Rechtstexten zu entnehmen, für die die genauen Fundstellen angegeben sind.

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen für die Gemeinschaft	3
1.2.	Staatliche Beihilfen für KMU	4
1.3.	Begriffsbestimmungen	7
1.3.1.	Was ist ein KMU?	7
1.3.2.	Zentrale Begriffe der staatlichen Beihilfe	7
2.	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR KMU	8
2.1.	Kleine Beihilfebeträge (De-minimis-Regel)	8
2.2.	Staatliche Garantien	10
2.3.	Risikokapitalbeihilfen	12
3.	MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES WACHSTUMS UND DER ENTWICKLUNG Von KMU	14
3.1.	Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation	14
3.2.	Umweltschutzbeihilfen	17
3.3.	Beihilfen mit regionaler Zielsetzung	20
3.4.	Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen	23
3.5.	Ausbildungsbeihilfen	24
3.6.	Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen	25
3.7.	Beihilfen für Frauen als Unternehmerinnen	26
3.8.	Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer	27
3.9.	Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	29
4.	VORÜBERGEHENDER GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZIERUNGSMITTELN IN DER GEGENWÄRTIGEN FINANZ- UND WIRTSCHAFTSKRISE	31
	ANHANG I	33
	ANHANG II	39

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. Die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen für die EU

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft.** 99 % aller Unternehmen in Europa sind KMU; in absoluten Zahlen sind dies mehr als 23 Millionen. Sie sind es, die neue Arbeitsplätze schaffen. Mit mehr als 100 Mio. Menschen sind sie fest in ihrem lokalen und regionalen Umfeld verwurzelt und ein Garant für sozialen Zusammenhalt und Stabilität. KMU erwirtschaften 60 % des europäischen BIP und sind somit ein wichtiger Faktor für Wachstum in Europa. Der Mittelstand ist aufgrund seines dynamischen Charakters ganz besonders dafür geeignet, die Globalisierung und die Beschleunigung des technologischen Wandels als Chance zu nutzen. Auch für den Innovationsprozess spielen KMU eine maßgebliche Rolle; sie sind eine wichtige Komponente für eine wissensbasierte Wirtschaft.

Der im Juni 2008 von der Kommission angenommene „**Small Business Act**“ für Europa (SBA)<sup>1</sup> ist Ausdruck der politischen Bereitschaft der Kommission, die zentrale Rolle der KMU für die Wirtschaft der EU anzuerkennen. Mit dem SBA legt die Kommission erstmals einen Rahmen für eine europäische KMU-Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor. Mit dem SBA soll die Förderung insgesamt verbessert und der Grundsatz der „Vorfahrt für KMU“ fest im politischen Handeln – von der Rechtsetzung bis hin zu den öffentlichen Diensten – verankert werden. Ferner soll den KMU geholfen werden, Probleme, die ihre Entwicklung nach wie vor behindern, zu lösen. Im SBA wird ausführlich darauf eingegangen, mit welchen konkreten Maßnahmen das Wachstum von KMU auf verschiedenen Ebenen gestärkt werden kann.

Eines der größten Probleme für KMU in der Europäischen Union ist der Zugang zu Finanzierungsquellen. Investoren und Banken sind häufig nicht bereit, Unternehmensgründungen und junge KMU zu finanzieren, da ihnen die damit verbundenen Risiken zu hoch sind. In Zeiten des Konjunkturabschwungs und der Finanzkrise ist es für KMU noch schwieriger als für andere Unternehmen, Kapitalgeber zu finden, so dass die für ihr Wachstum und die Vorbereitung geplanter Investitionen erforderliche Finanzierung verzögert wird oder überhaupt nicht zustande kommt. Dies ist eine der tragenden Säulen in dem Vorschlag der Kommission für ein „**Europäisches Konjunkturprogramm**“, der am 26. November 2008 von Kommissionspräsident Barroso vorgelegt wurde. Mit dem Konjunkturprogramm knüpft die Kommission an den SBA an. Geplant ist eine fortgesetzte Unterstützung für alle KMU, wobei ganz konkrete und zielgerichtete Maßnahmen vorgesehen sind, um den Verwaltungsaufwand für KMU zu reduzieren, ihren Cashflow zu verbessern und mehr Menschen den Sprung in die Selbständigkeit zu ermöglichen. Über das Konjunkturprogramm soll in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investmentfonds KMU der Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtert werden. Außerdem werden die Mitgliedstaaten im Konjunkturprogramm ermuntert, die vor kurzem überarbeiteten Bestimmungen über die Gewährung der richtigen Art von staatlichen Beihilfen an KMU wirklich zu nutzen. Eine

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Juni 2008 mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa“ – Der „Small Business Act“ für Europa“ (KOM(2008) 394 endg.).

staatliche Unterstützung für europäische KMU wird sich nur dann positiv auf deren Wettbewerbsfähigkeit auswirken, wenn sie „intelligente Investitionen“ unterstützt, die auf strukturelle Verbesserungen der Marktbedingungen hinwirken. Nur dann werden mehr Innovation, mehr Forschung, höhere Energieeffizienz, bessere Ausbildung und hochwertigere Arbeitsplätze das Ergebnis sein. Im Bemühen um weitere staatliche Unterstützung für KMU kündigte die Kommission ein Paket von Vereinfachungen an, mit denen die Entscheidungsfindung in Beihilfesachen beschleunigt werden soll, sowie vorübergehende Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten die Gewährungen bestimmter Arten von Beihilfen erleichtern.

Außerdem sollten auch Ausgabenprogramme der Europäischen Union wie das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation<sup>2</sup> und das Forschungsrahmenprogramm<sup>3</sup> so gut wie möglich zugunsten von KMU genutzt werden. Desgleichen wäre es möglich, über Investitionen in innovative CO<sub>2</sub>-arme Technologien und Energieeffizienzmaßnahmen, die die europäische Wettbewerbsfähigkeit fördern und zugleich unsere Ziele in Bezug auf Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz erfüllen, die Synergien zwischen der Lissabon-Strategie und der europäischen Energie- und Klimaagenda zu verstärken.

## **1.2. Staatliche Beihilfen für KMU**

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass den Mitgliedstaaten verschiedene Instrumente zur Unterstützung von KMU zur Verfügung stehen, die nicht als staatliche Beihilfen gelten.

Allgemeine Stützungsmaßnahmen wie etwa die generelle Senkung von Steuern auf den Faktor Arbeit und der Sozialabgaben, die Förderung von Investitionen in allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen und die berufliche Orientierung und Beratung sowie allgemeine Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Erwerbslose und arbeitsrechtliche Verbesserungen gelten nicht als staatliche Beihilfe und können folglich direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Einige der im SBA genannten Maßnahmen (z. B. Verbesserung der Zahlungsdisziplin, um Cashflow-Engpässe in den KMU zu vermeiden) oder auch der Vorschlag der Kommission, kleine Unternehmen von dem unverhältnismäßig hohen Aufwand in Bezug auf die Erfüllung von Rechnungslegungspflichten und statistischer Berichterstattung zu befreien, stellen ebenfalls keine staatliche Beihilfe dar.

Stützungsmaßnahmen zugunsten von KMU, die eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, müssen nach dem einschlägigen Verfahren behandelt werden. Einige diese Maßnahmen werden

- bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nicht als staatliche Beihilfe betrachtet werden (siehe die Abschnitte über De-minimis-Maßnahmen und Garantien);
- zwar eine staatliche Beihilfe darstellen, können aber ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission direkt von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden (siehe

---

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/cip/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/cip/index_de.htm).

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/research/fp7/index\\_en.cfm?pg=understanding](http://ec.europa.eu/research/fp7/index_en.cfm?pg=understanding).

weiter unter die entsprechenden Abschnitte über Maßnahmen, die unter die AGVO fallen);

- generell als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen betrachtet werden, wenn sie die Voraussetzungen der einschlägigen Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen erfüllen (siehe die Abschnitte über Risikokapital, FuEuI, Umweltschutz und benachteiligte Regionen). Diese Maßnahmen sind bei der Kommission anzumelden und dürfen erst nach Genehmigung durch die Kommission durchgeführt werden.

Die Kommission hat vor kurzem die Vorschriften für staatliche Beihilfen mit dem Ziel überarbeitet, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, Investitionen besser auf die in der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung formulierten Ziele auszurichten. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere bessere Möglichkeiten für die Gewährung staatlicher Beihilfen an KMU geschaffen. So kommen **KMU für alle Beihilfearten in Betracht, die nach den EU-Beihilfavorschriften zulässig sind. Außerdem sind bei den verschiedenen Arten von Beihilfen, die auch Großunternehmen gewährt werden dürfen, für KMU höhere Beihilfeintensitäten vorgesehen.** In Anbetracht der Tatsache, dass kleine Unternehmen von einem Marktversagen stärker in Mitleidenschaft gezogen werden als mittlere Unternehmen, gelten für diese Unternehmen unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Aufschläge.

Darüber hinaus wurden mit der kürzlich erlassenen **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**<sup>4</sup> die Vorschriften für staatliche Beihilfen erheblich vereinfacht und gestrafft, so dass die Mitgliedstaaten jetzt auf eine breitere Palette von Maßnahmen mit äußerst geringem Verwaltungsaufwand zurückgreifen können. Die in der AGVO aufgeführten Gruppen von Beihilfen sind von der Anmeldepflicht befreit. Folglich können Mitgliedstaaten für diese Gruppen direkt Unterstützung gewähren und die Kommission anschließend über die Gewährung unterrichten. Um für eine Freistellung auf der Grundlage der AGVO in Frage zu kommen, müssen die Beihilfemaßnahmen die in der AGVO genannten Kriterien erfüllen. Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen, d. h. für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt.

Die Mitgliedstaaten können KMU verschiedene Arten von Beihilfen gewähren und die verschiedenen Beihilfemaßnahmen kumulieren, sofern die Kumulierungsvorschriften der AGVO befolgt werden. So kann ein und dasselbe KMU gleichzeitig eine Beihilfe für ein Ausbildungsvorhaben (Ausbildungsbeihilfe), für den Erwerb einer Maschine (Investitionsbeihilfe) und für die Teilnahme an Fachmessen erhalten, ohne das übliche Anmeldeverfahren durchlaufen zu müssen, da sich die Beihilfen auf unterschiedliche Aktivitäten („unterschiedliche, jeweils bestimmbare beihilfefähige Kosten“) beziehen.

Dieses Handbuch gibt einen Überblick über die verschiedenen Beihilfemöglichkeiten, die KMU nach den Beihilfavorschriften der Gemeinschaft offenstehen.

Der vollständige Wortlaut der einschlägigen Rechtsakte befindet sich auf der Website der GD Wettbewerb: ([http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/legislation/legislation.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/legislation.html)).

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

Die Beihilfen für KMU wurden in Bezug auf alle Ausnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige konsolidiert und vereinfacht. Die Ausnahmen betreffen im Wesentlichen staatliche Beihilfen für die folgenden Wirtschaftszweige: Fischerei und Aquakultur, Landwirtschaft, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie und Kunstfaserindustrie. Weitere Einzelheiten zu den branchenspezifischen Vorschriften sind in den einschlägigen Rechtstexten enthalten.

Wirtschaftszweige, für die besondere Beihilfenvorschriften gelten:

Fischerei und Aquakultur: [http://ec.europa.eu/fisheries/legislation/state\\_aid\\_de.htm](http://ec.europa.eu/fisheries/legislation/state_aid_de.htm)<sup>5</sup>

Landwirtschaft: [http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/leg/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/leg/index_de.htm)<sup>6</sup>

Energie und Verkehr: [http://ec.europa.eu/dgs/energy\\_transport/state\\_aid/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/state_aid/index_en.htm)<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe „Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“ (ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 26. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29).

Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (ABl. C 252 vom 12.9.2001, S. 5).

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (ABl. C 324 vom 24.12.2002, S. 2).

<sup>7</sup> Mitteilung K(2005)312 der Kommission — Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).

Mitteilung K(2004)43 der Kommission — Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

Mitteilung der Kommission — Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

## 1.3. Begriffsbestimmungen

### 1.3.1. Was ist ein KMU?

Im Bereich der staatlichen Beihilfen wird ein KMU genauso definiert wie in der Empfehlung der Kommission zur Definition von KMU<sup>8</sup>. Diese Definition befindet sich auch in Anhang 1 der AGVO sowie im Anhang II dieses Handbuchs.

- Ein **mittleres Unternehmen** ist ein Unternehmen, das die folgenden Kriterien erfüllt:
  - Es beschäftigt weniger als 250 Personen und
  - hat einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.
  
- Ein **kleines Unternehmen** ist ein Unternehmen, das die folgenden Kriterien erfüllt:
  - Es beschäftigt weniger als 50 Personen und
  - hat einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.
  
- Ein **Kleinstunternehmen** ist ein Unternehmen, das die folgenden Kriterien erfüllt:
  - Es beschäftigt weniger als 10 Personen und
  - hat einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Die Kriterien gelten für das gesamte Unternehmen (einschließlich Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und außerhalb der EU). Im Interesse der Bewertung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des betreffenden KMU wurden in der Verordnung auch die Begriffe „*eigenständiges Unternehmen*“, „*Partnerunternehmen*“ und „*verbundenes Unternehmen*“ definiert.

### 1.3.2. Zentrale Begriffe der staatlichen Beihilfe

- „Beihilfen“ sind Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen;
- „Beihilferegeln“ sind Regelungen, nach denen Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert sind, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise Regelungen, nach denen einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können;
- „Beihilfeintensität“ ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe;

---

<sup>8</sup> Empfehlung K(2003)1422 endg. der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Siehe [http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm).

- „Fördergebiete“ sind die Regionen, die gemäß der genehmigten Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2007-2013 für Regionalbeihilfen in Frage kommen.



## 2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR KMU

### 2.1. Kleinere Beihilfebeträge (De-minimis-Regel)

Mit der De-minimis-Verordnung wurde ein Rechtsinstrument geschaffen, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen und insbesondere KMU **ohne Anmeldung bei der Kommission und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens** Beihilfen geringer Höhe zu gewähren. Die De-minimis-Regel beruht auf der Annahme, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben und folglich keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

In der De-minimis-Verordnung ist festgelegt, dass Maßnahmen, **die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR pro Unternehmen nicht überschreiten**, keine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrags darstellen, so dass die Mitgliedstaaten diese Beträge ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand gewähren dürfen.

**Staatliche Garantien von bis zu 1,5 Mio. EUR** werden wie Beihilfen von 200 000 EUR oder weniger behandelt.

Nach dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (siehe Abschnitt 4) dürfen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2010 bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Barzuwendungen von bis zu 500 000 EUR je Unternehmen gewähren. Bei einer solchen auf der Grundlage des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens gewährten Unterstützung handelt es sich im Gegensatz zu der nach der De-minimis-Verordnung zulässigen Unterstützung von bis zu 200 000 EUR um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

#### **De-minimis-Kriterien:**

- Die Obergrenze für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen liegt bei 200 000 EUR (Barzuschussäquivalent) und bezieht sich auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren.
- Die Obergrenze gilt für den Gesamtbetrag der als De-minimis-Beihilfe eingestuften öffentlichen Förderung. Unbeschadet der weiter unten dargelegten Kumulierungsregel hat der Empfänger gleichzeitig die Möglichkeit, im Rahmen anderer, von der Kommission genehmigter Regelungen staatliche Beihilfen zu beantragen.
- Die Obergrenze gilt für alle Arten von Beihilfen, unabhängig von ihrer Form oder Zielsetzung. Ausführbeihilfen sind als einzige Beihilfeart von der Anwendung der De-minimis-Regel ausgeschlossen.
- Die De-minimis-Verordnung gilt nur für „transparente“ Beihilfen, d. h. für Beihilfen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

Diese Verordnung gilt für Beihilfen zugunsten von Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit **Ausnahme** von:

- Beihilfen für **Fischerei- und Aquakulturbetriebe**<sup>9</sup>
- Beihilfen für Unternehmen, die in der **Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tätig sind<sup>10</sup>
- Beihilfen für Unternehmen, die **landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und vermarkten** (in bestimmten Fällen)
- Beihilfen für **ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind**
- Beihilfen, **durch die einheimische Erzeugnisse Vorrang gegenüber eingeführten Erzeugnissen erhalten**
- Beihilfen für Unternehmen, die in der **Kohleindustrie** tätig sind
- Beihilfen für Speditionsunternehmen für den **Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr**
- Beihilfen für **Unternehmen in Schwierigkeiten**

#### ***Was ist eine transparente Beihilfe?***

Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent *im Voraus* genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

Zum Beispiel:

- **Beihilfen in Form von Darlehen** werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- **Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen** gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem De-minimis-Höchstbetrag.
- **Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen** gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe der De-minimis-Schwelle zur Verfügung gestellt wird.
- **Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen** an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden dann als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1 500 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt.
- **Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an**

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:193:0006:0012:DE:PDF>.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 3337 vom 21.12.2007):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:325:0004:0009:DE:PDF>.

**Unternehmen des Straßengüterverkehrs, die nicht in Schwierigkeiten sind,** werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Anteil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 750 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt.

***Weitere Einzelheiten:***

*Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>

## 2.2. Staatliche Garantien

Staatliche Garantien sind ein wichtiges Instrument, um die Entwicklung von Unternehmen zu unterstützen und ihnen den Zugang zu Finanzierungsmitteln zu erleichtern. Dies ist für KMU von ganz besonderer Bedeutung.

Der Hauptzweck der 2008 angenommenen **Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften** (kurz „Garantiemitteilung“) besteht darin festzulegen, unter welchen Bedingungen **eine staatliche Garantie keine staatliche Beihilfe** im Sinne der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag darstellt. In dieser Mitteilung sind klare und transparente Methoden zur Berechnung des Beihilfeelements in einer Garantie dargelegt. Die Bestimmungen in der Mitteilung gelten für **alle Garantien, die mit einer Risikoübernahme verbunden sind**. Garantien werden in der Regel für Kredite oder sonstige finanzielle Verpflichtungen übernommen, die Kreditnehmer mit Kreditgebern vereinbaren. Solche Garantien können einzeln oder im Rahmen einer Regelung übernommen werden. Allerdings können auch andere Formen von Garantien unter die Mitteilung fallen.

Für **KMU** wurden **vereinfachte Regeln** festgelegt, um den besonderen Kapitalbeschaffungsschwierigkeiten von KMU Rechnung zu tragen. Für die Ermittlung des Beihilfeelements einer für ein KMU gestellten Garantie stehen den Mitgliedstaaten zwei Instrumente zur Wahl:

- **Feste, auf Bonitätsstufen beruhende Safe-Harbour-Prämien** werden als marktkonform und damit beihilfefrei eingestuft. Bei niedrigeren Prämien können sie auch als Bezugsgröße für die Berechnung des Beihilfeäquivalents herangezogen werden.
- Für Start-up-Unternehmen gilt, selbst wenn kein Rating existiert, **eine jährliche Prämie von 3,8 %**.
- Auf **Regelungen** kann pauschal eine Einheitsprämie angewandt werden, **wenn die Garantiesumme je Unternehmen 2,5 Mio. EUR nicht überschreitet**. Dies ermöglicht ein Risiko-Pooling zugunsten geringwertiger Garantien für KMU.

### **Voraussetzungen:**

#### **a) Einzelgarantien:**

- Der Kreditnehmer befindet sich nicht in Schwierigkeiten<sup>11</sup>.
- Die Garantien sind an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit.
- Die Garantien decken höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung.
- Der garantierte Betrag wird entsprechend der Rückzahlung des Kredits herabgesetzt, und

<sup>11</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Siehe auch Abschnitt 3.9.

Verluste müssen anteilig vom Kreditgeber und vom Garanten getragen werden.

- Für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.
- Es besteht die Möglichkeit, vorab festgesetzte Safe-Harbour-Prämien (nach Maßgabe des Kredit-Ratings des KMU) zugrunde zu legen.

#### **b) Garantieregelungen:**

- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>12</sup> sind von der Regelung ausgeschlossen.
- Die Garantien sind an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit.
- Die Garantien decken höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung.
- Die Prämien müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- Die Prämien decken die mit der Garantie verbundenen normalen Risiken, die Verwaltungskosten und die jährliche Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags ab.
- Es wurden transparente Modalitäten für künftige Garantien (z. B. in Betracht kommende Unternehmen) festgelegt.
- Es besteht die Möglichkeit, Safe-Harbour-Prämien oder aber eine einheitliche Garantieprämie anzuwenden (im letzteren Fall erübrigt sich dann eine individuelle Risikoeinstufung des begünstigten KMU); der garantierte Betrag je Unternehmen und Regelung darf 2,5 Mio. EUR nicht überschreiten (dies ermöglicht ein Risiko-Pooling zugunsten geringwertiger Garantien für KMU).

#### **Weitere Einzelheiten:**

*Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10) sowie Berichtigung in ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:155:0010:0022:DE:PDF>

---

<sup>12</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Siehe auch Abschnitt 3.9.

## 2.3. Risikokapitalbeihilfen

Risikokapitalinvestitionen sind ein wichtiges Instrument der Finanzierung von KMU. Die neuen **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen** (kurz „Risikokapitalleitlinien“) gelten seit August 2006.

Seit Inkrafttreten der **AGVO** zählen Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen zu den Beihilfekategorien, die von der Anmeldepflicht befreit sind.

Die Kommission hat den neuen Safe-Harbour-Schwellenwert bei **1,5 Mio. EUR je Ziel-KMU** angesetzt. Bis zu dieser Schwelle geht die Kommission grundsätzlich davon aus, dass auf den Kapitalmärkten keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (d. h. es liegt ein Marktversagen vor).

Diese Maßnahmen begünstigen die **Schaffung von Wagniskapitalfonds und Investitionen in KMU mit hohen Wachstumserwartungen**. Dies ist in Anbetracht wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die die Risikoscheu des europäischen Finanzsektors verstärken, besonders wichtig.

Für **Risikokapitalbeihilfen** kommen **alle Wirtschaftszweige** mit **Ausnahme** folgender Unternehmen in Frage:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die im Schiffbau, in der Kohle- und der Stahlindustrie tätig sind.

### **Zentrale Begriffe:**

**Safe-Harbour-Schwellenwert:** Die bei einer Risikokapitalbeihilfe vorgesehenen – ganz oder teilweise durch staatliche Beihilfen finanzierten – Anlagetranchen dürfen 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Ziel-KMU nicht überschreiten.

**Risikokapital:** Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Finanzierung von Unternehmen in ihren frühen Wachstumsphasen (Seed-, Start-up- und Expansionsphase) einschließlich informeller Investitionen von Business Angels, Wagniskapital und alternativer Aktienmärkte, die auf KMU (einschließlich wachstumsstarker Unternehmen) spezialisiert sind.

### **Voraussetzungen**

Die Leitlinien sehen die Möglichkeit vor, dass von einigen der nachstehenden Voraussetzungen abgewichen wird. In diesem Falle werden im Rahmen einer eingehenden Überprüfung der Beihilfen die positiven und negativen Auswirkungen abgewogen.

Nach der **AGVO** müssen alle der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Finanzierung darf **1,5 Mio. EUR je Zielunternehmen und Zwölfmonatszeitraum** nicht überschreiten.

- Für **KMU in Fördergebieten** sowie für **kleine Unternehmen außerhalb eines Fördergebiets** ist die Risikokapitalbeihilfe auf die **Seed-, Start-up- und/oder Expansionsfinanzierung** beschränkt.
- Für **mittlere Unternehmen außerhalb eines Fördergebiets** ist die Risikokapitalbeihilfe auf die **Seed- und/oder Start-up-Finanzierung** beschränkt, d. h., eine Expansionsfinanzierung ist nicht zulässig.
- Der Investmentfonds muss **mindestens 70 % seines in Ziel-KMU investierten Gesamtbudgets** in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung stellen.
- Die Mittel der Investmentfonds müssen **zu mindestens 50 %** von privaten Investoren bereitgestellt werden.
- Im Falle von Investmentfonds, die ausschließlich in **Ziel-KMU in Fördergebieten** investieren, müssen **mindestens 30 % der Mittel** von privaten Investoren zur Verfügung gestellt werden.
- Die Entscheidungen des Investmentfonds müssen **gewinnorientiert** sein, und das Fondsmanagement muss von **kaufmännischen Grundsätzen** bestimmt sein.

#### ***Risikokapitalbeihilfen, die nach den Leitlinien zulässig sind***

- **Errichtung von Investmentfonds („Wagniskapitalfonds“)**, an denen der Staat als Teilhaber, Investor oder in anderer Form beteiligt ist, selbst wenn dies zu weniger günstigen Bedingungen als bei anderen Investoren geschieht;
- **Sicherheiten, durch die Risikokapitalanleger oder Wagniskapitalfonds teilweise gegen Verluste aus ihren Beteiligungen geschützt werden**, oder Sicherheiten für Kredite an Investoren/Fonds, die Risikokapitalinvestitionen vornehmen, sofern die staatliche Absicherung potenzieller Verluste 50 % des Nominalwerts der besicherten Investition nicht übersteigt;
- **sonstige Finanzinstrumente zugunsten von Risikokapitalanlegern oder von Wagniskapitalfonds**, über die zusätzliches Kapital für Beteiligungszwecke beschafft wird;
- **steuerliche Anreize für Investmentfonds und/oder ihre Manager oder für Investoren**, Risikokapitalinvestitionen vorzunehmen.

#### ***Risikokapitalbeihilfen, die nach der AGVO zulässig sind***

- **Errichtung von Investmentfonds („Wagniskapitalfonds“)**, an denen der Staat als Teilhaber, Investor oder in anderer Form beteiligt ist, selbst wenn dies zu weniger günstigen Bedingungen als bei anderen Investoren geschieht.

#### ***Weitere Einzelheiten:***

*Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:194:0002:0021:DE:PDF>

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung*

*der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)



### 3. MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES WACHSTUMS UND DER ENTWICKLUNG VON KMU

#### 3.1. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

2006 verabschiedete die Kommission den **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation** (kurz „FuEuI-Rahmen“) und 2008 die **AGVO**, die ebenfalls viele FuEuI-Beihilfen erfasst. Sowohl der FuEuI-Rahmen als auch die AGVO enthalten für den Bereich Innovation neue Regeln, **die besonders auf KMU abzielen** und eine bessere Ausrichtung der Beihilfen auf die in der Lissabon-Strategie formulierten Ziele für Wachstum und Beschäftigung gewährleisten.

##### *Beihilfen, die nach dem Gemeinschaftsrahmen zulässig sind*

- **Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**, die Unterstützung vorsehen für:  
Grundlagenforschung: bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten  
- industrielle Forschung: bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten (kleine Unternehmen) bzw. 75 % der beihilfefähigen Kosten (mittlere Unternehmen)  
- experimentelle Entwicklung: bis zu 60 % der beihilfefähigen Kosten (kleine Unternehmen) bzw. 50 % der beihilfefähigen Kosten (mittlere Unternehmen)
- **Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien**: Auf der Grundlage der Regelung können Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung gewährt werden. Für KMU: 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- **Beihilfen zu den Kosten für den Erwerb gewerblicher Schutzrechte**: Diese Beihilfen können zur Deckung der Kosten für mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten verbundenen Kosten beitragen.
- **Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals**: Das ausgeliehene Personal ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die/das das Personal ausleiht, beschäftigt gewesen sein. Die Beihilfehöchstintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person nicht überschreiten.
- **Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Landwirtschaft und Fischerei**: Die Beihilfen müssen der Forschungseinrichtung direkt gewährt werden; die direkte Gewährung von anderen als Forschungsbeihilfen für ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellt, verarbeitet oder vermarktet, und die Preisstützung für Hersteller dieser Erzeugnisse ist nicht zulässig. Vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall darf die Beihilfeintensität 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

- **Beihilfen für junge, innovative Unternehmen**: Bei dem Begünstigten muss es sich um ein kleines Unternehmen handeln, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren

existiert.

Für die Zwecke der AGVO wird der innovative Charakter des Begünstigten anhand seiner FuE-Aufwendungen festgestellt; diese müssen in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Beihilfe oder, im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Beihilfen, bei denen es sich nicht um FuEuI- oder Risikokapitalbeihilfen handelt, dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

Die Beihilfe darf höchstens 1 Mio. EUR betragen. In Fördergebieten, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag bzw. des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag fallen, gilt allerdings, dass die Beihilfe höchstens 1,5 Mio. EUR bzw. 1,25 Mio. EUR betragen darf.

➤ **Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen**

In einem Zeitraum von drei Jahren darf die Beihilfe je Begünstigten nicht mehr als 200 000 EUR betragen. Verfügt der Dienstleistungserbringer über eine nationale oder europäische Zertifizierung, darf die Beihilfe 100 % der beihilfefähigen Kosten decken; ansonsten darf sich die Beihilfe auf höchstens 75 % der beihilfefähigen Kosten erstrecken.

➤ **Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor**

Prozess- und Betriebsinnovationen müssen, gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft, Neuerungen oder wesentliche Verbesserungen darstellen und ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Änderung der Abläufe geknüpft sein.

Die Beihilfehöchstintensität für mittlere Unternehmen liegt bei 25 % und für kleine Unternehmen bei 35 %.

➤ **Beihilfen für Innovationskerne**

- **Investitionsbeihilfen** für den Aufbau, die Erweiterung und Belebung von Innovationskernen dürfen ausschließlich der den Innovationskern betreibenden juristischen Person gewährt werden.

Die Beihilfehöchstintensität für mittlere Unternehmen liegt bei 25 % und für kleine Unternehmen bei 35 %. Für Innovationskerne in Fördergebieten gelten höhere Beihilfeintensitäten.

- **Betriebsbeihilfen zur Belebung von Innovationskernen** dürfen vorübergehend der juristischen Person gewährt werden, die die betreffende Einrichtung verwaltet.

*Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind*

**ALLE im Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Arten von FuEuI-Beihilfen fallen unter die AGVO und sind folglich von der Anmeldepflicht befreit** mit Ausnahme von:

**1. Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor**

**2. Beihilfen für Innovationskerne**

**3. Einzelbeihilfen größeren Umfangs:** FuEuI-Beihilfen fallen unter die AGVO, sofern die

folgenden **Anmeldeschwellen** (je Unternehmen bzw. je Vorhaben/Studie) nicht überschritten werden:

- bei Vorhaben, die überwiegend Grundlagenforschung betreffen: 20 Mio. EUR\*
- bei Vorhaben, die überwiegend industrielle Forschung betreffen: 10 Mio. EUR\*
- bei allen anderen Vorhaben: 7,5 Mio. EUR\*
- Beihilfen zu den Kosten für den Erwerb gewerblicher Schutzrechte: 5 Mio. EUR

\*Bei EUREKA-Vorhaben sind die Schwellen doppelt so hoch.

**Weitere Einzelheiten:**

*Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:323:0001:0026:DE:PDF>

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

## 3.2. Umweltschutzbeihilfen

Die neuen **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen** (kurz „Umweltschutzleitlinien“) wurden Anfang 2008 in Verbindung mit dem Energie- und Klimapaket angenommen. In diesen Leitlinien ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten KMU und Großunternehmen Beihilfen für umweltfreundliche Vorhaben gewähren dürfen.

Zudem wurde eine große Zahl von Beihilfemöglichkeiten zur Unterstützung des Umweltschutzes in die **AGVO** aufgenommen, damit die Mitgliedstaaten diese Beihilfen schnell und unmittelbar gewähren können, ohne sie vorher bei der Kommission anmelden zu müssen. Diese Beihilfen müssen nicht angemeldet werden, sofern sie die Obergrenze von 7,5 Mio. EUR je Unternehmen bzw. Investitionsvorhaben nicht überschreiten und die Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind.

Im Falle von Investitionsbeihilfen sind nur die **Investitionsmehrkosten** beihilfefähig, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus oder in Ermangelung gemeinschaftlicher Umweltnormen für die Verbesserung des Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden operative Gewinne und Kosten berücksichtigt, die während des betreffenden Zeitraums anfallen.

### *Beihilfen, die nach den Umweltschutzleitlinien zulässig sind*

- **Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern**  
Beihilfen zur Förderung umweltentlastender Investitionen: 70 % für kleine Unternehmen und 60 % für mittlere Unternehmen. Für Öko-Innovationen kann ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden; wird die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, kann sie bis zu 100 % der Investitionsmehrkosten betragen. Diese Beihilfe kann auch für die Anschaffung neuer umweltfreundlicher Fahrzeuge gewährt werden.
- **Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen**  
Hierbei handelt es sich um Beihilfen für die Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener Gemeinschaftsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten. Für KMU gelten die folgenden Beihilfeintensitäten, die sich nach Umsetzungstermin und Inkrafttreten richten.
  - Wird die Investition mehr als drei Jahre vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen, beträgt die Beihilfeintensität 25 % für kleine und 20 % für mittlere Unternehmen.
  - Wird die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Norm abgeschlossen, beträgt die Beihilfeintensität 20 % für kleine und 15 % für mittlere Unternehmen.
- **Beihilfen für Energiesparmaßnahmen**
  - Bei **Investitionsbeihilfen** darf die Beihilfeintensität bei kleinen Unternehmen 80 % und bei mittleren Unternehmen 70 % der beihilfefähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Wird die Investitionsbeihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, kann sich die Beihilfe auf 100 % der Investitionsmehrkosten belaufen.
  - **Betriebsbeihilfen** sind auf fünf Jahre beschränkt.
- **Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien**
  - Die Beihilfeintensität von **Investitionsbeihilfen** kann bei kleinen Unternehmen bis zu 80 %

und bei mittleren Unternehmen bis zu 70 % betragen. Wird die Investitionsbeihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, kann sich die Beihilfe auf 100 % der Investitionsmehrkosten belaufen.

- **Betriebsbeihilfen:** Mitgliedstaaten dürfen alle Mehrkosten, die gegenüber herkömmlichen Energiequellen entstehen, decken. Bei der Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien können die Mitgliedstaaten unter mehreren Optionen wählen.

- **Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:** Für Beihilfen an kleine Unternehmen zur Förderung von Energieeinsparungen und für die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine Beihilfeintensität von bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig. Wird die Investitionsbeihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, kann die Beihilfe bis zu 100 % der Mehrkosten betragen.
- Bei **Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme** liegt die Beihilfeintensität bei kleinen Unternehmen bei 70 % und bei mittleren Unternehmen bei 60 %. Wird die Investitionsbeihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, kann die Beihilfe bis zu 100 % betragen.
- **Beihilfen für Umweltstudien:** Beihilfen für Studien, die in direkter Verbindung mit Investitionen stehen, die dazu beitragen sollen, über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen, Energie einzusparen oder Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu erzeugen, dürfen im Falle kleiner Unternehmen bis zu 70 % bzw. im Falle mittlerer Unternehmen bis zu 60 % der Kosten für die Studie betragen.

- **Beihilfen für Abfallbewirtschaftung:** Diese Beihilfen werden für Investitionen in die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen, einschließlich Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung, gewährt. Die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen bis zu 70 % und bei mittleren Unternehmen bis zu 60 % betragen.
- **Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte:** Diese Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Verursacher nicht festgestellt und nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann. Die Beihilfe kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten decken.
- **Beihilfen für Standortverlagerungen** aus Umweltschutzgründen: Die Verlegung des Standorts muss aus Gründen des Umweltschutzes oder aus Präventionsgründen erfolgen und sich aus einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung, in der die Verlegung angeordnet wird, oder einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Behörde ergeben. Der Begünstigte muss sich an seinem neuen Standort nach dem Recht richten, das die strengsten Umweltschutznormen vorsieht. Begünstigte können Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet oder Betriebe bzw. Anlagen im Sinne der Seveso-II-Richtlinie sein. Die Beihilfe kann bei kleinen Unternehmen bis zu 70 % und bei mittleren Unternehmen bis zu 60 % betragen.
- **Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten:** Für derartige Beihilfen sowie für die Prüfung ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit sind in den Leitlinien besondere Kriterien festgelegt.
- **Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen:** Derartige Beihilfen sind zulässig, wenn sie zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes

bewirken und dem allgemeinen Ziel der Steuer nicht zuwiderlaufen. Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder -befreiungen im Falle gemeinschaftsrechtlich geregelter Umweltsteuern werden für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt, wenn die Begünstigten mindestens die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge entrichten. In anderen Fällen sind Umweltsteuerermäßigungen bzw. -befreiungen für einen Zeitraum von zehn Jahren nur zulässig, nachdem die Kommission die Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Beihilfen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftszweige geprüft hat.

### ***Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind***

#### **Die folgenden Umweltschutzbeihilfen fallen unter die AGVO und sind folglich von der Anmeldepflicht befreit:**

- **Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern** (einschließlich Beihilfen für die Anschaffung neuer umweltfreundlicher Fahrzeuge)
- **Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen**
- **Beihilfen für Umweltstudien**
- **Investitionsbeihilfen für energiesparende Maßnahmen:** Die beihilfefähigen Kosten können entweder nach der vereinfachten Methode (mit niedrigeren Beihilfeintensitäten) oder nach der Berechnungsmethode, die der in den Umweltschutzleitlinien vorgesehenen Methode entspricht (mit identischen Beihilfeintensitäten), berechnet werden.
- **Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien**
- **Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung**
- **Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen, die die Voraussetzungen der Energiebesteuerungsrichtlinie (2003/96/EG) erfüllen:** Diese dürfen für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden, wenn der gemeinschaftliche Mindeststeuerbetrag entrichtet wird.

*Für alle Arten von **Investitionsbeihilfen**, die unter die AGVO fallen, können die beihilfefähigen **Kosten nach einer vereinfachten Methode berechnet werden:** Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten nicht berücksichtigt. Folglich sind in der AGVO niedrigere Beihilfeintensitäten zugrunde gelegt als in den Umweltschutzleitlinien, damit gewährleistet ist, dass der nach der AGVO bzw. nach den Umweltschutzleitlinien für jedes Umweltziel gewährte Beihilfebetrags derselbe ist.*

*Umweltschutzbeihilfen fallen unter die AGVO, sofern die einzelnen Beihilfebeträge **nicht mehr als 7,5 Mio. EUR** betragen.*

### ***Weitere Einzelheiten:***

*Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Abl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:082:0001:0033:DE:PDF>

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung*

*der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.3. Beihilfen mit regionaler Zielsetzung

In benachteiligten Regionen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der seit Januar 2007 geltenden „**Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013**“ (kurz „Leitlinien für Regionalbeihilfen“) und der **AGVO** staatliche Beihilfen gewähren. Einzelstaatliche Regionalbeihilfen sollen die Entwicklung der besonders benachteiligten Gebiete durch die Förderung von Investitionen und daraus hervorgehender neuer Arbeitsplätze unterstützen, indem Neugründungen gefördert und in bestimmten Fällen Betriebsbeihilfen gewährt werden. Des Weiteren unterstützen sie insbesondere durch Förderung von Betriebsneuan siedlungen in benachteiligten Gebieten die Erweiterung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit der dort angesiedelten Unternehmen.

Die Leitlinien für Regionalbeihilfen gelten für einzelstaatliche Beihilfen in allen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Fischerei, der Kohle-, Stahl- und Kunstfaserindustrie und der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie finden in der Regel Anwendung auf die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen. Für die Wirtschaftszweige Verkehr und Schiffbau gelten besondere Bestimmungen; des Weiteren kommen Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>13</sup> nicht für Regionalbeihilfen in Betracht.

Generell sollten Regionalbeihilfen auf der Grundlage einer **multisektoralen Beihilferegelung** gewährt werden, die integraler Bestandteil einer Regionalentwicklungsstrategie mit klar definierten Zielen ist. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten einzelnen Unternehmen Ad-hoc-Beihilfen gewähren oder Beihilfen auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich beschränken.

#### **Zentrale Begriffe:**

**Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag:** Gebiete, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

**Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag:** Problemgebiete, die anhand von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener (nationaler) Indikatoren definiert werden und einer Bevölkerungshöchstgrenze sowie einigen minimalen Bedingungen zur Verhinderung von Missbrauch unterliegen.

**Erstinvestitionen:** Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei

- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

**Neue Arbeitsplätze infolge einer Investition:** Nettozuwachs an Arbeitsplätzen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition.

<sup>13</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Siehe auch Abschnitt 3.9.



**Große Investitionsvorhaben** sind Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Ausgaben von mehr als 50 Mio. EUR (Gegenwartswert).

### ***Beihilfen, die nach den Leitlinien für Regionalbeihilfen zulässig sind***

#### ➤ **Regionale Investitionsbeihilfen**

Regionale Investitionsbeihilfen können für Erstinvestitionen gewährt werden.

Die beihilfefähigen Kosten können wie folgt berechnet werden, **ENTWEDER**

- auf der Grundlage der materiellen Investitionskosten (Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Produktionsanlagen) und der gesamten immateriellen Investitionskosten (in Verbindung mit dem Technologietransfer), wobei die beihilfefähigen Anlagewerte nicht neu zu sein brauchen,

#### **ODER**

- auf der Grundlage der für einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Die Investition bzw. die neuen Arbeitsplätze müssen mindestens drei Jahre in der betreffenden Region verbleiben.

Der Empfänger muss einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leisten.

Da die Intensität der Beihilfe der Art und Intensität der jeweiligen regionalen Probleme Rechnung tragen muss, sind die zulässigen Beihilfeintensitäten in Regionen, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen, höher als in Regionen, für die Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c gilt. Die Beihilfeintensitäten für KMU reichen von 20 % bis 80 %, je nach den besonderen Nachteilen eines bestimmten Gebiets.

Für große Investitionsvorhaben gelten niedrigere Beihilfeintensitäten.

Können regionalbeihilfefähige Ausgaben auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen (z. B. FuEuI) gefördert werden, unterliegen sie dem günstigsten Höchstsatz der jeweils anzuwendenden Bestimmungen.

#### ➤ **Regionale Betriebsbeihilfen**

Regionale Betriebsbeihilfen sind nur in einigen wenigen, genau umrissenen Fällen zulässig, in denen die strukturellen Nachteile einer Region besonders schwerwiegend sind. Mit solchen Betriebsbeihilfen sollen die laufenden Ausgaben eines Unternehmens gesenkt werden.

#### **Voraussetzungen:**

- Sie sind aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung und ihrer Art gerechtfertigt.
- Ihre Höhe sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den auszugleichenden Nachteilen stehen.
- Die Beihilfen sind zeitlich befristet und degressiv.

Regionale Betriebsbeihilfen müssen nicht zeitlich befristet und degressiv sein,

- wenn sie zum Ausgleich der Nachteile von Regionen in äußerster Randlage dienen;
- wenn sie dazu beitragen, in den am dünnsten besiedelten Gebieten die fortdauernde Entvölkerung zu verhindern oder zu verringern;
- wenn sie in Gebieten in äußerster Randlage und in den am dünnsten besiedelten Gebieten die Beförderungsmehrkosten ausgleichen helfen.

➤ **Beihilfen für neugegründete kleine Unternehmen**

Mit diesen Beihilfen sollen kleine Unternehmen in ihrer ersten Entwicklungsphase (die ersten fünf Jahre) unterstützt werden. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den besonderen Schwierigkeiten der einzelnen Gebiete und ist wie folgt gestaffelt:

- **Beihilfe in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR je Unternehmen** für kleine Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit in Fördergebieten im Sinne von **Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a**. Die Beihilfeintensität kann bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung und bis zu 25 % in den darauffolgenden zwei Jahren betragen.

- **Beihilfe in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR je Unternehmen** für kleine Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit in Fördergebieten im Sinne von **Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c**. Die Beihilfeintensität kann bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung und bis zu 15 % in den darauffolgenden zwei Jahren betragen.

Die Beihilfeintensitäten können für besonders benachteiligte Gebiete, dünn besiedelte Gebiete und Gebiete in Randlage um 5 % erhöht werden.

**Beihilfefähig** sind Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Gründung des kleinen Unternehmens in Zusammenhang stehen, sowie verschiedene operative Kosten, sofern sie in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens tatsächlich anfallen.

Die Höhe der Beihilfen, die ein neugegründetes kleines Unternehmen pro Jahr erhält, darf 33 % der obengenannten Gesamtbeihilfe je Unternehmen nicht übersteigen.

***Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind***

**Die folgenden Beihilfen mit regionaler Zielsetzung fallen unter die AGVO und sind folglich von der Anmeldepflicht befreit:**

- **Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen** (Arbeitsplätze, die direkt aus dem Investitionsvorhaben hervorgehen). Nur die folgenden Beihilfen sind von der Anmeldepflicht befreit:

- transparente Beihilferegulungen

- **Ad-hoc-Beihilfen** bis zu einem bestimmten Betrag, die im Rahmen einer Regelung gewährt werden

- im Rahmen bestehender Beihilferegulungen gewährte Beihilfen für **einzelne große Investitionsvorhaben**, wenn diese Beihilfen nicht über dem Höchstbetrag liegen, den ein Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Ausgaben von 100 Mio. EUR nach den Sätzen und Regeln der Leitlinien für Regionalbeihilfen erhalten darf.

- **Beihilfen für neugegründete kleine Unternehmen**

***Weitere Einzelheiten:***

- *Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Abl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:054:0013:0044:DE:PDF>

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.4. Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Für Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen kommen KMU **in Fördergebieten** wie auch in **Nicht-Fördergebieten** in Betracht (der Abschnitt über Beihilfen mit regionaler Zielsetzung enthält nähere Angaben zu Beihilfen in Fördergebieten).

Beihilfefähig sind:

- die Kosten für **materielle und immaterielle Vermögenswerte** oder
- die über einen Zeitraum von zwei Jahren **geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze**. Dies bedeutet, dass die Investitionskosten auch auf der Grundlage der geschaffenen Arbeitsplätze berechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen bei **kleinen Unternehmen** bis zu **20 %** der beihilfefähigen Kosten und bei **mittleren Unternehmen** bis **10 %** der beihilfefähigen Kosten finanzieren.

Diese Beihilfen fallen unter die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** und müssen folglich nicht bei der Kommission angemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um Einzelbeihilfen von mehr als 7,5 Mio. EUR.

Für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten besondere Regeln.

#### ***Weitere Einzelheiten:***

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.5. Ausbildungsbeihilfen

Nach der **neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** sind sowohl Beihilfen für allgemeine als auch für spezifische Ausbildungsmaßnahmen zulässig. Diese Beihilfen fallen unter die AGVO und müssen folglich nicht bei der Kommission angemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um Einzelbeihilfen von mehr als 2 Mio. EUR.

**Beihilfefähige Kosten** sind unter anderem Personalkosten für die Ausbilder, Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer, unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung, Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden, Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme, Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten und Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer für die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden.

#### **Zentrale Begriffe:**

**Spezifische Ausbildungsmaßnahmen:** Ausbildungsmaßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

**Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:** Ausbildungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

#### ***Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind***

- **Beihilfen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen: bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten (kleine Unternehmen) bzw. bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten (mittlere Unternehmen)**
- **Beihilfen für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen: bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten (kleine Unternehmen) bzw. bis zu 70 % der beihilfefähigen Kosten (mittlere Unternehmen)**

Die **Beihilfeintensität** kann um **10 Prozentpunkte** auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten **erhöht** werden, wenn die Ausbildung **für behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer** bestimmt ist.

Für Ausbildungsmaßnahmen im **Seeverkehr** gelten aufgrund spezifischer Merkmale besondere Regeln, so dass die Intensität dieser Beihilfen für allgemeine wie auch spezifische Ausbildungsmaßnahmen bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen kann.

**Weitere Einzelheiten:**

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.6. Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen

Nach der **AGVO** muss die Gewährung von Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und die Teilnahme an Messen nicht bei der Kommission angemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um Einzelbeihilfen von mehr als 2 Mio. EUR.

#### *Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind*

➤ **KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten:** Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Beihilfefähig sind Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung. Die insgesamt gewährte Beihilfe darf bis zu 2 Mio. EUR betragen.

➤ **KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen,** die bis zu 2 Mio. EUR je Unternehmen und Vorhaben betragen. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Beihilfefähig sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei der ersten Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung. Diese Beihilfen können für die Teilnahme an verschiedenen Messen, aber nicht für die wiederholte Teilnahme an derselben Messe gewährt werden.

#### *Weitere Einzelheiten:*

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.7. Beihilfen für Frauen als Unternehmerinnen

Nach der **AGVO** sind Beihilfen für **kleine Unternehmen** in Fördergebieten wie auch Nicht-Fördergebieten, **die von Frauen gegründet wurden und von Frauen geführt werden**, zulässig. Mit diesen Beihilfen soll Unternehmerinnen und insbesondere Erstgründerinnen geholfen werden, ein spezifisches Marktversagen (vor allem Kapitalbeschaffungsschwierigkeiten) zu überwinden. Auf diese Weise wird in diesem Bereich nicht die formale, sondern die materielle Gleichheit von Frauen und Männern gefördert.

Für kleine, von Unternehmerinnen gegründete Unternehmen sind Beihilfen **von bis zu 1 Mio. EUR** zulässig und von der Anmeldepflicht befreit, sofern sie die Voraussetzungen der AGVO erfüllen.

Die **Beihilfeintensität** darf höchstens 15 % der beihilfefähigen Kosten betragen, die in den ersten fünf Jahren nach der Unternehmensgründung anfallen.

**Beihilfefähig** sind Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Gründung des kleinen Unternehmens in Zusammenhang stehen, sowie verschiedene operative Kosten, sofern sie in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens tatsächlich anfallen. Darüber hinaus sind nach der AGVO zum ersten Mal auch **Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern** beihilfefähig.

#### **Zentrale Begriffe:**

**Neugegründete Frauenunternehmen** sind kleine Unternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) eine oder mehrere Frauen halten mindestens 51 % des Kapitals des betreffenden kleinen Unternehmens oder sind die eingetragenen Eigentümerinnen des betreffenden Unternehmens und
- b) eine Frau ist mit der Geschäftsführung des kleinen Unternehmens betraut.

#### ***Weitere Einzelheiten:***

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)



### 3.8. Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer

Nach der AGVO sind Beihilfen zulässig und von der Anmeldepflicht befreit, die dazu beitragen, dass **behinderte bzw. benachteiligte Arbeitnehmer** bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

#### Zentrale Begriffe

**Benachteiligte Arbeitnehmer:** alle Personen, die

- in den vorangegangenen sechs Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind;
- über keinen Abschluss der Sekundarstufe II bzw. keinen Berufsabschluss verfügen;
- älter als 50 Jahre sind;
- als Erwachsene alleine leben und mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind;
- in einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf arbeiten, in dem das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen mindestens 25 % höher ist als das durchschnittliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Wirtschaftszweigen insgesamt verzeichnet wird, und zu der unterrepräsentierten Gruppe gehören; oder
- Angehörige einer ethnischen Minderheit in einem Mitgliedstaat sind, die ihre sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben.

**Stark benachteiligte Arbeitnehmer:** alle Personen, die seit mindestens 24 Monaten ohne Beschäftigung sind.

**Behinderte Arbeitnehmer:** Alle Personen, die nach nationalem Recht als Behinderte gelten, oder Personen mit einer anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

#### Voraussetzungen:

- Es muss zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen kommen oder, wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Stellen im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, die Invalidisierung, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss über den im nationalen Recht oder Tarifvertrag vorgesehenen Mindestzeitraum aufrechterhalten werden.

*Beihilfen, die nach der AGVO zulässig sind*

#### **Benachteiligte Arbeitnehmer:**

- **Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter**

**Arbeitnehmer:** Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Beihilfefähig sind die Lostkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung. Im Falle stark benachteiligter Arbeitnehmer kann dieser Zeitraum auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Der Beihilfehöchstbetrag pro Unternehmen und Jahr beträgt 5 Mio. EUR.

**Behinderte Arbeitnehmer:**

- **Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer:** Die Beihilfeintensität darf bis zu 75 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Beihilfefähig sind die Lohnkosten, die während der Beschäftigung des behinderten Arbeitnehmers anfallen. Der Beihilfehöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr.
- **Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer:** Die Beihilfeintensität darf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Beihilfefähig sind andere Kosten (als die bereits in Form von Lohnkostenzuschüssen gedeckten Lohnkosten), die während der Beschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers zusätzlich zu den Kosten zu tragen sind, die dem Unternehmen bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers entstehen würden. Folgende Kosten sind förderfähig: Kosten für eine behindertengerechte Umgestaltung der Räumlichkeiten, Kosten für die Beschäftigung von Personal, das ausschließlich zur Unterstützung der behinderten Arbeitnehmer eingestellt wird und Kosten für die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung bzw. für die Umrüstung der Ausrüstung. Die Beihilfen zum Ausgleich von Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer darf bis zu 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr betragen.

***Weitere Einzelheiten:***

*Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

### 3.9. Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Nach den **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten** können selbst in der **Rettungsphase** dringende Umstrukturierungsmaßnahmen für einzelne Unternehmen in Schwierigkeiten durchgeführt werden. Bei Rettungsbeihilfen können sich die Mitgliedstaaten für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren entscheiden, wenn die Beihilfesumme das Ergebnis einer Standardformel nicht übersteigt und auf keinen Fall mehr als **10 Mio. EUR** beträgt.

Die Leitlinien gelten für **Unternehmen aller Wirtschaftszweige** (mit Ausnahme der Kohles- und der Stahlindustrie) unbeschadet etwaiger besonderer, sektoraler Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten.

#### **Zentrale Begriffe:**

Ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** ist ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen ohne ein Eingreifen des Staates auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in die Insolvenz treiben würden.

Eine **Rettungsbeihilfe** ist eine befristete, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Überleben des Unternehmens sichern, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist beziehungsweise bis die Kommission oder die zuständige nationale Behörde eine Entscheidung zu diesem Plan getroffen hat.

Eine **Umstrukturierungsbeihilfe** stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens.

**Rettungsbeihilfen** müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um **reversible Liquiditätsbeihilfen** in Form von Kreditgarantien oder von Krediten zu marktüblichen Zinssätzen handeln.
- Ihre Höhe muss auf den für die **Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag** begrenzt sein.
- Sie dürfen nur **für den zur Ausarbeitung des Sanierungsplans erforderlichen Zeitraum gezahlt werden (höchstens sechs Monate)**.
- Sie müssen durch **soziale Gründe** gerechtfertigt sein und dürfen die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten **nicht aus dem Gleichgewicht bringen**.
- Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung der Rettungsbeihilfe entweder einen **Umstrukturierungsplan** oder einen **Liquidationsplan** vorzulegen oder aber **spätestens sechs Monate** nach Gewährung der Beihilfe den Nachweis zu erbringen, dass der Kredit vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.
- Es muss sich um eine **einmalige Intervention** handeln (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).

**Umstrukturierungsbeihilfen** dürfen nur dann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Kommission muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein **Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität** vorgelegt werden.
- Zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen müssen **Ausgleichsmaßnahmen** (z. B. Kapazitätsabbau) getroffen werden. Diese Voraussetzung gilt in der Regel nicht für kleine Unternehmen, da von Ad-hoc-Beihilfen für kleine Unternehmen normalerweise keine Wettbewerbsverzerrungen ausgehen, die dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen könnten.
- Die Beihilfe beschränkt sich auf das **zur Durchführung der Umstrukturierung erforderliche Minimum**. Die Empfänger müssen einen **beträchtlichen Eigenbeitrag** leisten, der kein Beihilfeelement enthält. Bei kleinen Unternehmen sollte dieser Betrag mindestens 25 % und bei mittleren Unternehmen 40 % der Umstrukturierungskosten betragen. In Ausnahme- und Härtefällen kann die Kommission einen geringeren Anteil akzeptieren.
- Das Unternehmen muss den **Umstrukturierungsplan vollständig durchführen** und alle an ihn geknüpften Bedingungen erfüllen.
- Die Umstrukturierungsbeihilfe **darf nur ein Mal gewährt werden** (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).
- Es werden **strikte Kontrollen** und **Jahresberichte** verlangt.

*KMU und Unternehmen in Fördergebieten:* Für die Kriterien Kapazitätsabbau und Eigenbeitrag ist eine flexiblere Handhabung vorgesehen.

**Weitere Einzelheiten:**

*Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).*

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004XC1001\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004XC1001(01):DE:HTML)

#### **4. VORÜBERGEHENDER GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZU FINANZIERUNGSMITTELN IN DER GEGENWÄRTIGEN FINANZ- UND WIRTSCHAFTSKRISE**

Am 17. Dezember 2008 nahm die Kommission die Mitteilung für den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise an. Am 25. Februar 2009 wurden einige sachliche Anpassungen vorgenommen. Dieser Beihilferahmen räumt den Mitgliedstaaten zusätzliche Möglichkeiten ein, die negativen Auswirkungen der Kreditklemme auf die Realwirtschaft aufzufangen. Vorgesehen sind verschiedene vorübergehende Maßnahmen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf die außergewöhnlich großen Kapitalbeschaffungsschwierigkeiten von Unternehmen und insbesondere von KMU zu reagieren. Rechtsgrundlage dieser vorübergehenden Maßnahmen ist Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag, nach dem die Kommission eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann, wenn diese zur „Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ beiträgt. Die Mitgliedstaaten müssen Beihilferegulungen, die derartige Maßnahmen enthalten, bei der Kommission anmelden. Sobald die Beihilferegulung genehmigt ist, können Einzelbeihilfen ohne Anmeldung direkt gewährt werden.

##### **Voraussetzungen:**

- Diese Maßnahme steht nur Unternehmen offen, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten<sup>14</sup> befanden. Der vorübergehende Gemeinschaftsrahmen kann gegebenenfalls von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind
- Die Maßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2010.
- Die vorübergehenden Maßnahmen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn sie dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen. De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1.1.2008 vergeben wurden, werden von den mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Beihilfen abgezogen, die auf der Grundlage des vorübergehenden Rahmens für denselben Zweck gewährt werden. Die vorübergehenden Beihilfemaßnahmen dürfen mit anderen, mit dem Gemeinsamen

<sup>14</sup> Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten ist an folgender Stelle definiert:

- Große Unternehmen: Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).
- Kleine Unternehmen: Artikel 1 Absatz 7 der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 241 vom 9.8.2008, S. 3).

Markt vereinbaren Beihilfen oder mit anderen Formen der Gemeinschaftsfinanzierung kumuliert werden, solange die in den einschlägigen Leitlinien oder Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten nicht überschritten werden.

### ***Neue Maßnahmen und vorübergehende Änderungen an bestehenden Beihilfeinstrumenten***

- **Pauschale Zuwendungen von bis zu 500 000 EUR pro Unternehmen für die nächsten zwei Jahre (1.1.2008 bis 31.12.2010) zur Überwindung der derzeitigen Schwierigkeiten:** Diese Maßnahme gilt nur für Beihilferegulungen. Weder Unternehmen des Fischereisektors und der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch Ausführbeihilfen kommen für Beihilfen nach dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen in Betracht. Hat ein Unternehmen vor Inkrafttreten des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, so dürfen die Beihilfen, die im Rahmen dieser Regelung gewährt werden, und die bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 insgesamt nicht mehr als 500 000 EUR betragen.
- **Staatliche Garantien für Kredite in Form einer Ermäßigung der zu zahlenden Prämien:** Die Mitgliedstaaten können KMU für neue Garantien Ermäßigungen von bis zu 25 % der jährlich zu zahlenden Prämien gewähren, die für zwei Jahre ab Gewährung der Garantie gelten. Darüber hinaus dürfen diese Unternehmen für weitere acht Jahre eine in der Mitteilung festgelegte Prämie anwenden. Der Kreditbetrag darf die Lohnsumme des begünstigten Unternehmens nicht überschreiten. Die Garantie darf sich auf 90 % des Kredits beziehen und kann sowohl für Investitions- als auch Betriebsmittelkredite gestellt werden.
- **Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für alle Arten von Krediten:** Da es unter den gegenwärtigen Marktbedingungen für Unternehmen schwierig sein kann, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden, akzeptiert die Kommission, dass staatliche oder private Kredite zu Zinssätzen gewährt werden, die, wie in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vorgesehen, mindestens dem Tagesgeldsatz der Zentralbank entsprechen zuzüglich einer Prämie, die wiederum der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Interbankensatz für ein Jahr und dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz der Zentralbank für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis zum 30. Juni 2008 entspricht, zuzüglich der je nach Risikoprofil des Begünstigten festgelegten Kreditrisikoprämie. Diese Methode gilt für alle Verträge, die spätestens am 31. Dezember 2010 geschlossen werden und gilt für Kredite beliebiger Laufzeit. Die ermäßigten Zinssätze dürfen für Zinszahlungen, die bis zum 31. Dezember 2012 fällig werden, zugrunde gelegt werden.
- **Beihilfen in Form von Zinssatzermäßigungen bei Investitionskrediten für die Herstellung von Produkten, die den Umweltschutz erheblich verbessern:** KMU kann eine Zinsermäßigung in Höhe von 50 % gewährt werden. Der Zinszuschuss gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Gewährung des Kredits. Beihilfen dürfen für Vorhaben gewährt werden, die der Herstellung von Produkten dienen, die künftige,

noch nicht geltende strengere Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen.

➤ **Vorübergehende Anpassung der Risikokapitaleitlinien von 2006:**

- Die **Anlagetranchen je Ziel-KMU** wurden von 1,5 Mio. EUR auf **2,5 Mio. EUR** erhöht.
- Der **Mindestbeitrag, der von privaten Investoren bereitgestellt werden muss**, wurde von 50 % auf **30 %** gesenkt (sowohl für KMU in Fördergebieten als auch in Nicht-Fördergebieten).

➤ **Vereinfachung der Kriterien in der Mitteilung der Kommission über kurzfristige Exportkreditversicherungen**, um die Ausweichklausel in Anspruch nehmen zu können, die vorsieht, dass nicht-marktfähige Risiken vom Staat übernommen werden.

**Weitere Einzelheiten:**

*Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (angenommen am 17. Dezember 2008).*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/horizontal.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/horizontal.html)

## ANHANG I

### Beihilfeshöchstintensitäten für KMU nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen

KU = kleines Unternehmen; MU = mittleres Unternehmen

Falls nicht anders angegeben, handelt es sich um Schwellenwerte je Unternehmen oder Vorhaben.

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen		AGVO			
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen		Beihilfeshöchstbetrag		Beihilfeshöchstintensität	
<b>De-minimis-Beihilfen</b>	200 000 EUR je Unternehmen über drei Steuerjahre gelten nicht als Beihilfe.					
<b>Risikokapitalbeihilfen</b>	<b>Verschiedene Beihilfen möglich (siehe Abschnitt 2.3)</b>		1,5 Mio. EUR je Ziel-KMU und Zwölfmonatszeitraum		nicht zutreffend	
<b>Beihilfen für Forschung und Entwicklung</b>	<b>KU</b>	<b>MU</b>			<b>KU</b>	<b>MU</b>
	Grundlagenforschung	100 %	100 %	20 Mio. EUR	100 %	100 %
	Industrielle Forschung	70 %	60 %	10 Mio. EUR	70 %	60 %
	Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	7,5 Mio. EUR	45 %	35 %
	+15 Prozentpunkte (bis zu 80 % insgesamt) im Falle einer Zusammenarbeit oder Verbreitung der Ergebnisse		2 x falls EUREKA <sup>15</sup>		+15 Prozentpunkte (bis zu 80% insgesamt) im Falle einer Zusammenarbeit oder Verbreitung der Ergebnisse	
<b>Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien</b>						
Grundlagenforschung			20 Mio. EUR			
Industrielle Forschung	75 % für Studien zur industriellen Forschung		10 Mio. EUR		75 % für Studien zur industriellen Forschung	
Experimentelle Entwicklung	50 % für Studien zur experimentellen Forschung		7,5 Mio. EUR		50 % für Studien zur experimentellen Forschung	
			2 x wenn EUREKA			

<sup>15</sup> Eureka ist ein europaweites Netz für marktorientierte industrielle Forschung und Entwicklung.



Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
<b>Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten</b>  Grundlagenforschung Industrielle Forschung Experimentelle Entwicklung	100 %  50 %  25 %	5 Mio. EUR	100 %  50 %  25 %
<b>Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals</b>	50 % für einen Zeitraum von drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person	nicht zutreffend	50 % für einen Zeitraum von drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person
<b>Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei</b>	100 % bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen	nicht zutreffend	100 % bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen
<b>Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (KU)</b>	1 Mio. EUR 1,25 Mio. EUR in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag 1,5 Mio. EUR in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag	1 Mio. EUR 1,25 Mio. EUR in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag 1,5 Mio. EUR in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag	nicht zutreffend
<b>Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen</b>	100 %, wenn der Dienstleistungserbringer über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügt; ansonsten 75%  Höchstens 200 000 EUR je Unternehmen über einen Zeitraum von 3 Jahren	200 000 EUR je Unternehmen über einen Zeitraum von 3 Jahren	100 % wenn der Dienstleistungserbringer über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügt; ansonsten 75%
<b>Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor</b>	<b>KU:</b> 35 % <b>MU:</b> 25 %	Fallen nicht unter die AGVO	

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
<b>Beihilfen für Innovationskerne</b>  Investitionsbeihilfen  Betriebsbeihilfen	<b>KU: 35 %</b> <b>MU: 25%</b>  ▪ 100 % bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER ▪ 50 % für 5 Jahre	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen, die Unternehmen ermöglichen, über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern</b>	<b>KU: 70 %</b> <b>MU: 60 %</b>  Bei Ausschreibungen: 100%  Aufschlag für Öko-Innovationsprojekte: +10 %	7,5 Mio. EUR	<b>KU: 55 %</b> <b>MU: 45 %</b>
<b>Beihilfen für die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen, oder durch die, bei Fehlen solcher Normen, der Umweltschutz verbessert wird</b>	<b>KU: 70 %</b> <b>MU: 60 %</b>  Bei Ausschreibungen: 100 %  Aufschlag für Öko-Innovationsprojekte: +10 %	7,5 Mio. EUR	<b>KU: 55 %</b> <b>MU: 45 %</b>
<b>Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen</b>	Mehr als 3 Jahre vorher: <b>KU: 25 %</b> <b>MU: 20 %</b>  1 bis 3 Jahre vorher: <b>KU: 20 %</b> <b>MU: 15 %</b>	7,5 Mio. EUR	Mehr als 3 Jahre vorher: <b>KU: 15 %</b> <b>MU: 10 %</b>  1 bis 3 Jahre vorher: <b>KU: 10 %</b>
<b>Beihilfen für Umweltstudien</b>	<b>KU: 70 %</b> <b>MU: 60 %</b>	nicht zutreffend	<b>KU: 70 %</b> <b>MU: 60 %</b>

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebeträg nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
<b>Beihilfen für Investitionen in Energiesparmaßnahmen</b>  Investitionsbeihilfen   Betriebsbeihilfen	<b>KU: 80 %</b> <b>MU: 70%</b>  Bei Ausschreibungen: 100 %	7,5 Mio. EUR	Berechnung der beihilfefähigen Kosten: <u>1. Netto-Investitionsmehrkosten</u> <b>KU: 80 %</b> <b>MU: 70 %</b> <u>2. Brutto-Investitionsmehrkosten:</u> <b>KU: 40%</b> <b>MU: 30%</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 100 % bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER</li> <li>▪ 50 % für 5 Jahre</li> </ul>	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen für energieeffiziente Fernwärme, bei der konventionelle Energieträger genutzt werden</b>	<b>KU: 70 %</b> <b>MU: 60 %</b>  Bei Ausschreibungen: 100 %	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung</b>  Investitionsbeihilfen   Betriebsbeihilfen	<b>KU: 80 %</b> <b>MU: 70 %</b>  Bei Ausschreibungen: 100 %	7,5 Mio. EUR	<b>KU: 65 %</b> <b>MU: 55 %</b>
	<u>3 Optionen:</u> 1. Ausgleich der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis ODER 2. Unterstützung durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate oder Ausschreibungen 100% bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER 3. 50 % für 5 Jahre	Nicht erfasst.	

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
<b>Beihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien</b>  Investitionsbeihilfen	<b>KU: 80 % MU: 70 %</b>  Bei Ausschreibungen: 100 %	7,5 Mio. EUR	<b>KU: 65 % MU: 55 %</b>
Betriebsbeihilfen	<u>3 Optionen:</u> 1. Ausgleich der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis ODER 2. Unterstützung durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate oder Ausschreibungen 100% bei linearer Verringerung auf 0 % über fünf Jahre ODER 3. 50 % für 5 Jahre	Nicht erfasst.	
<b>Umweltschutzbeihilfen in Form von Steuervergünstigungen</b>	Besondere Regeln (siehe Abschnitt 4 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen)	nicht zutreffend	Nur Energiesteuern nach der Richtlinie 2003/96/EG des Rates zulässig (maximal 10 Jahre), wenn mindestens der gemeinschaftliche Mindeststeuerbetrag entrichtet wird
<b>Beihilfen für Abfallbewirtschaftung:</b>	<b>KU: 70 % MU: 60 %</b>	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen für Sanierung schadstoffbelasteter Standorte</b>	100 %	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen für Standortverlagerungen</b>	<b>KU: 70 % MU: 60 %</b>	Nicht erfasst.	
<b>Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten</b>	<b>Es gelten besondere Bedingungen.</b>	Nicht erfasst.	

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen	20 % -80 % - richtet sich nach den Nachteilen der betreffenden Region	Bis zu 75 % des Höchstbetrags bei Investitionen mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR	Regionalbeihilfeintensität gemäß Fördergebietskarte  KU: + 20 Prozentpunkte ME: +10 Prozentpunkte (außer große Investitionsvorhaben und Verkehr) <sup>16</sup>
Regionale Betriebsbeihilfen	Es gelten besondere Bedingungen.	Nicht erfasst.	
Beihilfen für neugegründete kleine Unternehmen (in Fördergebieten)	<p>Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag: 35 % Jahre 1 - 3 25 % Jahre 4 - 5 Beihilfeshöchstbetrag: 2 Mio. EUR</p> <p>Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag: 25 % Jahre 1 - 3 15 % Jahre 4 - 5 Beihilfeshöchstbetrag: 1 Mio. EUR</p> <p>In bestimmten Fällen gibt es einen weiteren Aufschlag von 5 %.</p>	<p>2 Mio. EUR in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag</p> <p>1 Mio. EUR in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag</p> <p>jährliche Höchstbeträge je Unternehmen – maximal 33 % der vorgenannten Beihilfebeträge</p>	<p>Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag: 35 % Jahre 1 - 3 25 % Jahre 4 - 5</p> <p>Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag: 25 % Jahre 1 - 3 15 % Jahre 4 - 5</p> <p>In bestimmten Fällen gibt es einen weiteren Aufschlag von 5 %.</p>
Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU	Nicht erfasst.	7,5 Mio. EUR	KU: 20 % MU: 10 % Für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen: 75 % in Regionen in äußerster Randlage 65% auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres 50 % in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag 40 % in allen anderen Regionen

<sup>16</sup> Im Agrarsektor gelten andere Höchstintensitäten.

Art der Beihilfe	Leitlinien/Gemeinschaftsrahmen	AGVO	
	Beihilfeshöchstintensität / Beihilfebetrags nach den geltenden Leitlinien / Gemeinschaftsrahmen	Beihilfeshöchstbetrag	Beihilfeshöchstintensität
<b>Ausbildungsbeihilfen</b>	Nicht erfasst.	2 Mio. EUR je Ausbildungsmaßnahme	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen: <b>KU:</b> 45 % <b>MU:</b> 3 5 %  Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen: <b>KU:</b> 80 % <b>MU:</b> 70 %  +10 Prozentpunkte für behinderte/benachteiligte Arbeitnehmer (bis zu 80 % insgesamt)  100 % für Ausbildungsmaßnahmen im Seeverkehr
<b>Beihilfen für kleine neugegründete Frauenunternehmen</b>	Nicht erfasst.	1 Mio. EUR (davon max. 33 % pro Jahr)	15 % für die ersten fünf Jahre
<b>Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten</b>	Nicht erfasst.	2 Mio. EUR	50 %
<b>Beihilfe für KMU für die Teilnahme an Messen</b>	Nicht erfasst.	2 Mio. EUR	50 %
<b>Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen</b>	Nicht erfasst.	5 Mio. EUR	Benachteiligte Arbeitnehmer: 50 % für die ersten 12 Monate  Stark benachteiligte Arbeitnehmer: 50 % für die ersten 24 Monate
<b>Beihilfen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen</b>	Nicht erfasst.	10 Mio. EUR	75 %
<b>Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer</b>	Nicht erfasst.	10 Mio. EUR	100 %
<b>Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten</b>	Es gelten besondere Bedingungen.	Nicht erfasst.	



## ANNEX II

### Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

#### Artikel 1

##### Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

#### Artikel 2

##### Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

#### Artikel 3

##### Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

(1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.

(2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 – 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).



Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1250000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als

verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

#### **Artikel 4**

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten:

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

## **Artikel 5**

### Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- c) mitarbeitende Eigentümer,
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

## **Artikel 6**

### Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.